

Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach der PEPPV 2024

1. Die Weitergeltung unbewerteter PEPP Entgelte

Für die in der Anlage 4 der PEPPV 2024 mit **Fußnote 3** gekennzeichneten PEPP-Entgelte (Zusatzentgelte) ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2024 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser PEPP-Entgelte sind weiter geltende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das PEPP-Entgelt nicht mit krankenhausesindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft **alle** PEPP-Entgelte aus Anlage 4 **mit Ausnahme von** ZP2024-104,108 -113.

2. Besonderheit bei Weitergeltung von Zusatzentgelten aus 2021 bei fehlender Budgetvereinbarung

Liegt für bewertete Zusatzentgelte aus 2021, die 2022 in unbewertete Entgelte übergangen, seit **2022** noch keine Budgetvereinbarung vor, ist bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2022 das Entgelt nach § 5 Abs. 2 Satz 4 PEPPV 2024 (Ersatzbetrag 600€) unter Verwendung der Entgeltarten des unbewerteten Zusatzentgelts zu erheben.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte aus 2021:

ZP51 (2021)	Gabe von Micafungin, parenteral	[ZP2024-101]
-------------	---------------------------------	--------------

3. Die Weitergeltung von bewerteten PEPP Entgelten aus 2023

Für PEPP-Entgelte aus Anlage 4, die mit **Fußnote 6 bis Fußnote 11** gekennzeichnet sind, ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2024 das bisher bewertete Zusatzentgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP36 (2023)	Gabe von Natalizumab, parenteral	[ZP2024-108]
ZP44 (2023)	Gabe von Itraconazol, parenteral	[ZP2024-109]
ZP48 (2023)	Gabe von Trabectedin, parenteral	[ZP2024-110]
ZP56 (2023)	Gabe von Plerixafor, parenteral	[ZP2024-111]
ZP64 (2023)	Gabe von Eculizumab, parenteral	[ZP2024-112]
ZP67 (2023)	Gabe von Tocilizumab, intravenös	[ZP2024-113]

4. Die Weitergeltung von PEPP Entgelten aus 2022 in Höhe von 70%

Für PEPP-Entgelte aus Anlage 4, die mit **Fußnote 5** gekennzeichnet sind, ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2024 das bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2024 weiter zu erheben.

Bei fehlender Budgetvereinbarung 2023 ist für dieses Zusatzentgelt das bisherige, bewertete Zusatzentgelt in Höhe von 70 Prozent der im PEPP-Katalog 2022 bewerteten Höhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2023 weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP08 (2022)	Gabe von Aldesleukin, parenteral	[ZP2024-104]
-------------	----------------------------------	--------------

5. NUB Entgelte überführt in Anlage 4 PEPPV

Gemäß **Fußnote 3 der Anlage 4** der PEPPV 2024 ist nach § 5 Absatz 2 Satz 3 PEPP-Vereinbarung 2024 für die folgenden NUB-Leistungen die bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende NUB-Entgelte aus 2023:

Avelumab	→ ZP2024-114	Gabe von Avelumab, parenteral
Apalutamid	→ ZP2024-115	Gabe von Apalutamid, oral
Cemiplimab	→ ZP2024-116	Gabe von Cemiplimab, parenteral

6. Besonderheiten bei für 2024 angepassten OPS-Kodes:

Avelumab	(→ ZP2024-114) Differenzierung des OPS 6-00a.2 in 6-00a.20 bis 6-00a.2c
Apalutamid	(→ ZP2024-115) Differenzierung des OPS 6-00c.1 in 6-00c.10 bis 6-00c.1g
Cemiplimab	(→ ZP2024-116) Differenzierung des OPS 6-00c.3 in 6-00c.30 bis 6-00c.3b